

RS Vwgh 2021/12/15 Ra 2021/06/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §2 Z5

ZustG §37 Abs1

Rechtssatz

Bei der E-Mail-Adresse des Revisionswerbers handelte es sich um eine elektronische Zustelladresse im Sinne des § 2 Z 5 ZustG und stellte die in der Folge durch die Baubehörde vorgenommene Übermittlung des Bescheides per E-Mail an die vom Revisionswerber angegebene E-Mail-Adresse somit eine Zustellung (an eine elektronische Zustelladresse) ohne Zustellnachweis gemäß § 37 Abs. 1 ZustG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021060144.L04

Im RIS seit

18.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at